

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

9a RVs 57/85

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionskläger.

Das Bundessozialgericht, 9a Senat, hat ohne mündliche Verhandlung am 18. Dezember 1985

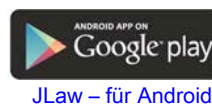
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten werden die Urteile des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 23. August 1985 und des Sozialgerichts Speyer vom 14. Februar 1985 aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-2-

Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

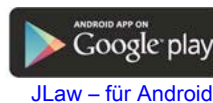
I

Das Versorgungsamt anerkannte ursprünglich beim Kläger verschiedene Behinderungen (Lungentuberkulose, degenerative Veränderungen der Wirbelsäule, Gonarthrose beiderseits, hypotone Kreislaufstörungen) nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG) mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 100 vH; es stellte außerdem fest "erhebliche Gehbehinderung/Geh- und Stehbehinderung/ erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr (Merkzeichen: G)" (Bescheid vom 17. April 1979). Im September 1979 erhielt der Kläger erstmals einen Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck, der zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr berechtigte.

Mit Bescheid vom 3. März 1983 stellte die Verwaltung fest, wegen Inaktivität der Lungentuberkulose sei die MdE nur noch mit 60 vH zu bemessen und seien die gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkmal "G" nicht mehr gegeben. Auf den Widerspruch des Klägers wurden verschiedene innere Leiden und eine Sehschwäche als weitere Behinderungen anerkannt; die MdE wurde auf 70 vH festgestellt (Bescheide vom 22. September 1983 und 26. Oktober



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1983). Im übrigen wurde der Widerspruch zurückgewiesen (Bescheid vom 4. Juli 1984).

Nach einer Beweisaufnahme und nach der Rücknahme der den MdE-Grad betreffenden Klage hat das Sozialgericht (SG) die angefochtenen Bescheide geändert, die gesundheitlichen Voraussetzungen des Merkzeichens "G" über den 31. März 1984 hinaus festgestellt und den Beklagten verurteilt, einen entsprechenden Änderungsvermerk im Schwerbehindertenausweis des Klägers einzutragen (Urteil vom 14. Februar 1985).

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen (Urteil vom 23. August 1985). Nach seiner Rechtsauffassung ist die Verwaltung weiterhin an die Feststellungen des Bescheides vom 17. April 1979 gebunden, soweit er das Merkmal "G" betrifft. Die gesundheitlichen Voraussetzungen dafür seien nicht lediglich für steuerliche Zwecke festgestellt worden. Gegenüber jenem Zustand hätten sich die tatsächlichen Verhältnisse nicht nachträglich wesentlich geändert mit der Folge, daß eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr nicht mehr festzustellen sei (§ 48 des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - -SGB X-). Zwar sei nunmehr die Lungentuberkulose inaktiv. Jedoch sei nicht ersichtlich, inwiefern diese Veränderung die Bewegungsfähigkeit wesentlich gebessert haben sollte. Es sei nicht auszuschließen, daß die derzeit bestehende Bewegungsfähigkeit, die den Kläger nicht hindere, die im Ortsverkehr üblichen Wegstrecken zurückzulegen, nicht schon im April 1979 bestanden hätte. Die damals maßgebend gewesenen ärzt-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

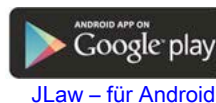
-4-

lichen Unterlagen seien unzureichend für eine Beurteilung. Das gehe zu Lasten des Beklagten. Die Beseitigung der Rechtsvermutung des § 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG idF vom 9. Juli 1979 durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 stelle keine rechtliche Änderung dar, die zur Neufeststellung berechtige. Wenn nach damaligem Recht Schwerbehinderte mit einer MdE um wenigstens 80 vH als in ihrer Bewegungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt gegolten hätten, so sei diese Rechtslage noch nicht für den im April 1979 erlassenen Bescheid maßgebend gewesen. Die Verwaltung möge zwar damals aufgrund des Rundschreibens des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung (BMA) vom 11. Juli 1975 Behinderte mit einer MdE um wenigstens 80 vH für den Bereich der Kraftfahrzeugsteuervergünstigung als erheblich bewegungsbehindert angesehen haben. Ein solches Rundschreiben habe aber nicht die rechtlichen Verhältnisse im Sinne des § 48 Abs 1 Satz 1 SGB X bestimmt. Insoweit habe sich die Gesetzeslage inzwischen nicht geändert. Damals sei die erhebliche Bewegungsbehinderung im Straßenverkehr ebenso wie seit Oktober 1979 nach § 58 Abs 1 Satz 1 SchwbG zu beurteilen gewesen.

Der Beklagte macht mit der - vom LSG zugelassenen - Revision geltend, nach der Rechtsänderung des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 sei der Kläger nicht mehr freifahrtberechtigt, weil er nicht tatsächlich in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sei. Für ihn treffe nicht einmal die Rechtsvermutung zu, daß dieser Zustand bestehe, weil die MdE auf 70 vH festgestellt sei. Der Bescheid vom 17. April 1979 sei nicht mehr verbindlich, da er unter ganz anderen Voraussetzungen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-5-

ergangen sei.

Der Beklagte beantragt,

die Urteile des LSG und des SG aufzuheben und
die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche
Verhandlung einverstanden erklärt.

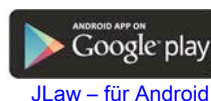
II

Die Revision des Beklagten ist erfolgreich. Die Vorinstanzen halten zu Unrecht den Beklagten für verpflichtet, über den 31. März 1984 hinaus dem Kläger das Merkzeichen "G" uneingeschränkt oder beschränkt auf das Kraftfahrzeugsteuerrecht zuzuerkennen.

Die vom Beklagten beanstandeten Urteile stützen sich im wesentlichen auf die Grundsätze über die Verbindlichkeit von Verwaltungsakten (§ 77 Sozialgerichtsgesetz -SGG-, jetzt §§ 44 ff SGB X). Indes kommt es auf die Bestandskraft der früheren Entscheidung, daß der Kläger in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sei, ab 1. April 1984 nicht mehr an. Die Feststellung, die für das genannte Merkzeichen in



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



-6-

einem Ausweis vorausgesetzt wird (§ 3 Abs 4 iVm Abs 1 SchwbG idF des Art 2 Nr 1 Buchstabe b des 8. Anpassungsgesetzes -KOV- vom 14. Juni 1976 - BGBI I 1481; vgl dazu BSGE 52, 168, 170 = SozR 3870 § 3 Nr 13; § 3 Abs 5 SchwbG; dazu Abschnitt IV Abs 1 Nr 3 der Ausweisrichtlinien idF vom 11. Oktober 1965 -GMBI 402-/ Stand: 1977 BVB1 1977 Beil zu Nr 3/4; § 3 Abs 2 Ausweisverordnung Schwerbehinderter vom 15. Mai 1981 -BGBI I 431-/3. April 1984 -BGBI I 509-), ist bei denjenigen Behinderten, bei denen bisher eine MdE um 80 vH oder mehr anerkannt war, neu zu treffen. Sie galten seit 1979 kraft einer unwiderlegbaren Rechtsvermutung im Schwerbehindertenrecht für die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr und im Kraftfahrsteuerrecht als erheblich bewegungsbehindert (§ 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG idF des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1979 - BGBI I 989 - -UnBefG- und des § 3 Nr 11 Kraftfahrzeugsteuergesetz -KraftStG- idF des Art 1 Nr 3 Buchstabe d des Änderungsgesetzes vom 22. Dezember 1978 -BGBI I 2063 - Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 - BGBI I 132). Diese gesetzliche Vergünstigung ist mit Wirkung ab 1. April 1984 entfallen (§ 58 Abs 1 SchwbG idF des Art 20 Nr 1 Buchstabe a und Nr 2 Haushaltsbegleitgesetz -HBegleitG- 1984 vom 22. Dezember 1983 -BGBI I 1532- -SchwbG 1983-; § 3a Abs 2 KraftStG idF des Art 10 Nr 2 Steuerentlastungsgesetz -StEntlG- 1984 vom 22. Dezember 1983 -BGBI I 1583- -KraftStG 1983-; dazu ständige Rechtsprechung des erkennenden Senats seit BSGE 58, 72 = SozR 3870 § 58 Nr 1; Art 10 Nr 1, Art 13 Abs 2 StEntlG 1984). Durch diesen gesetzgeberischen Eingriff ist auch jede frühere Entscheidung, durch die einem Be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-7-

hinderten mit einer MdE um mindestens 80 vH eine erhebliche Bewegungseinschränkung im Straßenverkehr und deshalb das Merkzeichen "G" zuerkannt worden war, für die Zeit ab 1. April 1984 wirkungslos geworden. Dies hat der Senat bisher in der zitierten ständigen Rechtsprechung allerdings nur für die Voraussetzung zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr entschieden. Gleiches gilt aber für das Kraftfahrzeugsteuerrecht. In diesem Rechtsgebiet hat der Gesetzgeber ebenso wie in jenem die unwiderlegbare Rechtsvermutung beseitigt, die ab 1. Juni 1979 für das Kraftfahrzeugsteuerrecht (Art 6 des Änderungsgesetzes vom 22. Dezember 1978) und ab 1. Oktober 1979 für das Beförderungsgesetz (Art 10 Abs 1 UnBefG) eingeführt worden war. Gleichzeitig sind für beide Rechtsbereiche neue Regelungen geschaffen worden.

Die Klage kann ebensowenig ganz oder teilweise zum Erfolg führen, wenn allein auf den bisherigen Inhalt des Ausweises (§ 3 Abs 5 SchwbG) mit dem darin vermerkten "G" abgestellt wird, wie es die Vorinstanzen in ihrer Entscheidung getan haben.

Der Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr hängt nach § 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG 1983 bei einer MdE um wenigstens 80 vH von einem neuen Ausweis mit halbseitigem orangefarbenen Flächenaufdruck und eingetragenen Merkzeichen "G" ab. Für die Kraftfahrzeugsteuerermäßigung müssen Schwerbehinderte durch einen Ausweis iS des SchwbG oder des Art 3 UnBefG 1979 mit dem Merkzeichen "G" "nachweisen, daß sie in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind" (§ 3a



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-8-

Abs 2 Satz 1 KraftStG 1983). Die frühere Verwaltungsentscheidung über das Merkzeichen "G" ist aber ergangen, ohne daß eine erhebliche Bewegungsbehinderung (§ 3 Abs 4 SchwbG) nachgewiesen worden wäre. Mithin kann der Kläger die Ausstellung eines Ausweises mit dem Merkzeichen "G" für die Zeit ab 1. April 1984 erst beanspruchen, wenn eine entsprechend positive Entscheidung über die tatsächliche Bewegungsbehinderung vorliegt.

Ein vor dem 1. Juni 1979 mit dem Merkmal "G" ausgestellter Ausweis ist kein solcher iS des Art 3 UnBefG 1979, wie ihn § 3a Abs 2 Satz 1 KraftStG 1983 fordert. Gleiches gilt für derartige Ausweise aus der Zeit zwischen dem 1. Juni 1979 und dem 30. September 1979.

Nach der genannten Übergangsvorschrift war ab dem Inkrafttreten des UnBefG 1979 - 1. Oktober 1979 (Art 10 Abs 1) - ein bisher gültiger Ausweis mit dem Merkmal "G", der keinen orangefarbenen Flächenaufdruck enthielt, durch einen Ausweis mit einem Aufdruck der bezeichneten Art, der zur Freifahrt berechnigte, zu ersetzen. Das Merkmal "G" war aber dem Kläger vor dem 1. Oktober 1979 allein auf Grund der festgestellten MdE um wenigstens 80 vH zuerkannt worden. Das beruhte ursprünglich auf einer ministeriellen Weisung, die den § 3 Abs 1 Nr 2 KraftStG vom 1. Dezember 1972 (BGBl I 2209) für die Verwaltung verbindlich ausgelegt hatte. Der BMA hatte für die Versorgungsbehörden angeordnet, die Behinderten mit einer MdE um mindestens 80 vH sollten "in jedem Fall" als iS des § 3 Abs 1 Nr 2 KraftStG (aF) im Straßenverkehr erheblich bewegungsbehindert gelten (Rundschreiben vom 11. Juli 1975, BVBl

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1975, S 107 Nr 63). Das war von den Finanzbehörden anerkannt worden (zB Verwaltungsvorschriften des Bremischen Finanzsenators vom 14. Mai 1976, LSt-Kartei BR S 2286 Karte 4). Ab 1. Juni 1979 wurde das Merkmal "G" für diese Personen auf Grund der nunmehr in § 3 KraftStG 1978 enthaltenen Rechtsvermutung anerkannt. Diese Regelungen, die die Vorinstanzen nicht genügend berücksichtigt haben, führten dazu, daß diese Behinderten ab 1. Oktober 1979 ohne weitere Sachprüfung, die vorher für die Zuerkennung des Merkzeichens "G" entfallen war, in den Genuß der unentgeltlichen Beförderung kamen. Die Prüfung und Entscheidung, ob der Behinderte tatsächlich im Straßenverkehr erheblich bewegungsbehindert war, war wegen der Rechtsvermutung, die sich auf die MdE von mindestens 80 vH gründete, ausgeschlossen. Soweit sie in einzelnen Fällen vorgenommen wurde, hatte sie keine rechtliche Bedeutung. Dann kann auch für jenen Personenkreis die durch eine Vermutung erworbene Rechtsstellung über den 31. März 1984 hinaus nicht mehr wirken, nachdem der Gesetzgeber unmittelbar diese Vergünstigung, die Rechtsvermutung, für die Zukunft beseitigt hat. Die Rechtslage kann nunmehr nicht günstiger sein als für solche Schwerbehinderte, denen das Merkmal "G" erstmals nach dem 1. Oktober 1979 allein wegen einer MdE von mindestens 80 vH zuerkannt worden ist. Mit Ausweisen der bezeichneten Art aus der Zeit vor dem 1. Oktober 1979 läßt sich nicht iS des § 3a Abs 2 Satz 1 KraftStG 1983 "nachweisen", daß die Inhaber "in ihrer Bewegungsfähigkeit ... beeinträchtigt sind". Diese Ausweise lassen klar erkennen, daß das Merkmal "G" auf Grund der damals geltenden Rechtsvermutung einer erheblichen Bewegungsbehinderung ausgestellt worden ist. Das folgt zwingend aus der außerdem eingetra-



-10-

genen MdE von mindestens 80 vH. Damit war und ist offensichtlich, daß der Inhaber wegen dieses Grades der MdE auf Grund der gesetzlichen Vermutung, die am 1. Juni 1979 in Kraft getreten war, oder vorher kraft der ministeriell angeordneten Vermutung als im Straßenverkehr erheblich behindert galt. § 3a Abs 2 Satz 1 KraftStG in der jetzt geltenden Fassung erfordert jedoch den Nachweis der tatsächlichen Bewegungsbehinderung. Nur so ist diese Vorschrift nach ihrem Wortlaut bei gebotener widerspruchsfreier Auslegung zu verstehen.

Allein die einheitliche Behandlung der Schwerbehinderten mit einer MdE um wenigstens 80 vH im Bereich der unentgeltlichen Personenbeförderung und bei der Kraftfahrsteuerermäßigung ab 1. April 1984 entspricht dem erklärten Ziel des StEntlG 1984, die bis dahin eingetretene "Ausuferung" abzubauen, als welche der Gesetzgeber die unwiderlegbare Rechtsvermutung wertete (Begründung des Entwurfes des StEntlG 1984 -BT-Drucks 10/336, S 32-). In dieser Gesetzesbegründung ist gerade die Angleichung an das HBegleitG betont worden, das für Behinderte mit einer MdE um mindestens 80 vH eine völlig neue Rechtslage eingeführt hat (aaO). Ausweise iS des Art 3 UnBefG 1979 können für die Zukunft dann noch bedeutsam sein, wenn in ihnen das Merkzeichen "G" und eine MdE von weniger als 80 vH bescheinigt worden waren.

Die Sache ist nicht zur weiteren Aufklärung an das LSG zurückzuverweisen. Vielmehr ist die Klage abzuweisen. Die Höhe der MdE ist nicht mehr streitig. Nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts ist der Kläger nicht erheblich



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 11 -

bewegungsbehindert. Dies ist verbindlich, weil er insoweit keine Gegenrüge erhoben hat (§ 163 SGG, BSG SozR 1500 § 164 Nr 24).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)